Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7470

Antrag

des Abgeordneten Meneses Vogl und der Fraktion DIE GRÜNEN

Politische Konsequenzen aus der Verletzung der Menschenrechte im Iran

Der Bundestag wolle beschließen:

I

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den Vereinten Nationen einen Antrag einzubringen,

1. worin alle Regierungen, deren Länder Mitglieder der Vereinten Nationen sind, aufgefordert werden, in ihrem Bereich sicherzustellen, daß die Vorschriften des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 sowie des Protokolls Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe eingehalten werden,

2. worin festgestellt wird, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran fortlaufend gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verstößt.

II

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der europäischen, politischen Zusammenarbeit (EPZ), der Europäischen Gemeinschaft (EG) sowie des Europarates (ER) für geeignete gemeinsame Maßnahmen zur Durchsetzung der Menschenrechte im Iran zu sorgen wie auch in diesen supranationalen Organisationen darauf hinzuwirken, daß keine iranischen Flüchtlinge, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer politisch oder religiös verfolgten Gruppe oder aufgrund der Verfolgung ihrer sexuellen Orientierung oder ihres Geschlechts aus dem Iran geflohen sind, nach Maßgabe des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) in den Iran abgeschoben werden.

III

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch geeignete administrative Maßnahmen oder Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes sicherzustellen, daß Völkermord, Bürgerkrieg, Krieg, Verfolgung aus ethnischen oder religiösen Gründen, Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder des Geschlechtes, Menschenrechtsverletzungen und Folter einen Anspruch auf Asyl begründen. Insbesondere ist in das Asylverfahrensgesetz aufzunehmen, daß Flüchtlinge, die die Eigenschaft eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) haben, Asyl genießen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, daß internationale Recht und das Prinzip der Nicht-Zurückweisung (non-refoulment) strikt zu beachten und dafür Sorge zu tragen, daß keine iranischen Flüchtlinge aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben werden.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen der ständigen Konferenz der Länderinnenminister dafür einzusetzen, daß bundesweit keine vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnten Asylbewerber zur Ausreise in den Iran aufgefordert oder abgeschoben werden. Diese Personengruppe sollte vielmehr ein gesichertes Bleiberecht erhalten. Ihnen sollte zuerst für ein Jahr Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die um ein Jahr und danach um drei Jahre verlängert wird, solange sich die Fluchtursachen im Iran nicht verändern. Nach einem fünfjährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sollte ihnen die unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der ständigen Konferenz der Innenminister von Bund und Ländern sicherzustellen, daß nach Artikel 3 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (Anti-Folterkonvention) keine im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) sich befindenden Iraner in den Iran ausgewiesen, abgeschoben oder ausgeliefert werden.

4. Der Bundesminister des Auswärtigen wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Lageberichte des Auswärtigen Amtes (AA) über den Iran sowie die diesbezüglichen Auskünfte des AA an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wie auch an die Verwaltungsgerichte umfassend sind – also auch die Berichte der UNO-Menschenrechtskommission wie von Menschenrechtsorganisationen wie z. B. Amnesty-International einbeziehen – und nicht nur an der Interessenlage der Bundesregierung orientiert sind, gute Beziehungen zum Regime der Islamischen Republik Iran aufrechtzuerhalten.

5. Der Bundesminister des Innern wird aufgefordert, im Rahmen seiner Dienstaufsicht dafür Sorge zu tragen, daß das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bei seiner Entscheidung über Asylanträge iranischer Asylbewerber die Aussagen von hohen iranischen Politikern und Geistlichen nicht unkritisch zugrundelegen darf.

6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die von ihr zu verantwortenden administrativen Hindernisse wie Visumzwang zu beseitigen, die es politisch Verfolgten im Iran fast unmöglich machen, den Geltungsbereich des Grundgesetzes zu erreichen, um dort Antrag auf Asyl gemäß Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG stellen zu können.

7. Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Persien vom 17. Februar 1927 gemäß Artikel 10 Abs. 3 dieses Abkommens zu kündigen.

8. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, daß die durch das Gesetz zur Änderung des geltenden Ausländergesetzes gestrichene Befreiung der Ausländer/innen unter 16 Jahren von der Aufenthaltserlaubnispflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 AuslG) wieder eingeführt wird und sicherzustellen, daß Kinder und Jugendliche aus dem Iran ohne Visa in den Geltungsbereich des Grundgesetzes einreisen können.

Bonn, den 18. Juni 1990

Meneses Vogl und die Fraktion DIE GRÜNEN

Begründung

A: Allgemeiner Teil

Der vorliegende Antrag schreibt in wesentlichen Teilen die Anträge der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Lenz (Bergstr.), Dr. Marx und der Fraktion der CDU/CSU – Verletzung der Menschenrechte im Iran vom 13. Juni 1979, der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zur Erklärung der Bundesregierung aus Anlaß des 40. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 vom 9. Dezember 1988 wie auch den diesbezüglichen Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN und den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP – Mordaufruf aus dem Iran vom 22. Februar 1989 fort.

Die Gründe, die den Deutschen Bundestag bewogen haben, diese Anträge anzunehmen, bestehen nach wie vor:

— immer noch stehen die Gerichte, die im Iran über politische Oppositionelle urteilen, außerhalb jeder Rechtsordnung;

— immer noch werden im Iran politisch, religiös Andersdenkende, Homosexuelle und wegen geschlechtsspezifischen Gründen willkürlich Verfolgte, inhaftiert und gefoltert;

— immer noch werden im Iran zahlreiche politische Gefangene willkürlich hingerichtet;

— der Aufruf von Khomeini zur Ermordung von Salman Rushdie wurde auch vom Regime Rafsandschani nicht zurückgenommen und gilt nach wie vor.

B: Begründung der einzelnen Abschnitte

Zu I:

Von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte aufgeführten Menschen- und Grundrechten sind zur Zeit im Iran nicht realisiert:

— das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person;
— niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen sein;
— jeder hat Anspruch auf wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, die ihn in seinen Grundrechten verletzen;
— niemand darf willkürlich festgenommen und in Haft gehalten werden,
— der Anspruch auf ein Strafverfahren durch ein unabhängiges und überparteiliches Gericht,
— die Unschuldsvermutung,
— der Grundsatz nulla poena sine lege,
— gegen niemanden darf eine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der Straftat angedrohte Strafe verhängt werden,
— das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
— das Recht auf Meinungsfreiheit.

Nach dieser Feststellung können die Organe der Vereinten Nationen im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen, der UNO-Menschenrechtskonvention wie des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte durch die Islamische Republik Iran ergreifen, die bis zur Verhängung von Sanktionen reichen können.

Es wurde bereits hinreichend dokumentiert, daß Folter sowie grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Iran alltägliche Praxis ist; die Aufforderung an die Regierung der Islamischen Republik Iran durch die VN nach Ziffer 1, 1. Halbsatz ist daraus die Konsequenz. Anhand vorliegender Quellen und Informationen ist auch hinreichend belegt, daß im Iran auch die Todesstrafe alltägliche Praxis ist. Der Antrag aus Ziffer 1, 2. Halbsatz ist daraus die Konsequenz.

Zu II:

Im Zusammenhang mit der Vollendung des EG-Binnenmarktes versuchen der EG-Ministerrat, die EG-Kommission, die TREVI-Gruppe wie auch die Schengen-Gruppe durch das Schengener-Abkommen die Flüchtlings- und Asylpolitik europaweit immer restriktiver zu gestalten. Dies wirkt sich auch für iranische Flüchtlinge negativ aus. Dem gilt es innerhalb der EPZ, der EG und des ER in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (EP) sowie der parlamentarischen Versammlung des Europarates entgegenzuwirken. Auf der Grundlage des Vetter-Berichtes des EP fordern wir deshalb:

- die volle Anwendung des Artikels 14 der UNO-Menschenrechtskonvention in allen Mitgliedstaaten der EG und des ER,
- die volle Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) in allen Mitgliedstaaten der EG und des ER,
- sowie die volle Anwendung aller in Drucksache 11/147 aufgeführten Verträge, Abkommen, Übereinkommen und Entschließungen des EP sowie der Parlamentarischen Versammlung des ER in allen Mitgliedstaaten der EG und des ER.

Zu III:

zu Ziffer 1:

Diese Aufforderung stützt sich in wesentlichen Teilen auf den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN – Für eine Politik der offenen Grenzen – Für ein Recht auf Zuflucht – Flüchtlings- und Asylkonzeption – und konkretisiert ihn hinsichtlich der Situation iranischer Flüchtlinge.

Durch eine immer restriktivere Gesetzgebung und darauf basierenden Rechtsprechung wurden seit 1982 immer mehr Gründe, die Ausdruck tatsächlicher politischer Verfolgung sind, als Asylgründe nicht mehr anerkannt. Dies gilt insbesondere für Verfolgung, die auf Bürgerkrieg zurückzuführen ist, für selbstgeschaffene Nachfluchtgründe, für anderweitigen Verfolgungsschutz.

Im Jahre 1988 hat das Bundesland Rheinland-Pfalz versucht, abgelehnte iranische Asylbewerber in den Iran abzuschieben; am 28. Dezember 1989 versuchten die Ausländerbehörde Nürnberger-Land und im Mai 1990 die Ausländerbehörde Regensburg ebenfalls einen abgelehnten iranischen Asylbewerber abzuschieben. Wie in der Begründung zu I bereits dargelegt wurde, wäre eine Abschiebung in den Iran gleichbedeutend damit, ihn der willkürlichen Inhaftierung, Folter oder Hinrichtung auszusetzen. Dies ist mit unserer Verfassungsordnung nicht vereinbar.

Zu Ziffer 2:

Am 9. Dezember 1988 hat der Deutsche Bundestag die Entschließungsanträge auf Drucksachen 11/3708 und 11/3660 (neu) angenommen, nach deren Ziffer 5 die Bundesregierung aufgefordert wird, sicherzustellen, daß kein politisch verfolgter Iraner aus der Bundesrepublik Deutschland in den Iran abgeschoben wird. Des weiteren hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 3. November 1987 festgestellt, daß

- eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 AsylverfG bei abgelehnten Asylbewerbern dann nicht zuzustellen ist, wenn eine der Voraussetzungen unter den Nummern 1 und 2 des § 28 Abs. 1 AsylverfG vorliegen;
- eine aufenthaltsbeendende Entscheidung der Ausländerbehörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 AsylverfG dann rechtswidrig ist, wenn sie trotz Vorliegen einer Ausnahme erlassen wurde;
- es allein im ausländerbehördlichem Verfahren zu entscheiden ist, ob und ggf. auf welche Weise dem Ausländer ein asyl-

unabhängiger Aufenthalt im Bundesgebiet nach Maßgabe des allgemeinen Ausländerrechts zu gewähren ist;

- die Ausländerbehörde diese Entscheidung auch unter der Fragestellung treffen muß. Dies beinhaltet die Prüfung, ob eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung im Einzelfall mit dem Grundsatz der Menschenwürde vereinbar ist.

Auch hat das BVerwG mehrfach darauf hingewiesen, daß es diesem Grundsatz widerspräche, wenn deutsche Behörden an der menschenrechtswidrigen Behandlung eines Betroffenen durch dessen zwangsweise Überstellung in ein Land mitwirken würden, in dem ihm eine derartige menschenrechtswidrige Behandlung droht.

Ergänzend dazu hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, daß durch die Vorschrift des § 28 Abs. 1 Satz 2 AsylverfG vermieden werde, daß die Ausländerbehörde „sehenden Auges" eine aufenthaltsbeendende Entscheidung treffen müsse, die etwa humanitären oder anderen beachtlichen Gründen zuwiderliefe.

Die Begriffe „Menschenwürde" und „humanitäre Aspekte" entstammen der Staatslehre und werden im staatlichen Bereich auch Grundrecht oder Menschenrechte genannt. Nach dem II. Weltkrieg haben sie durch die Charta der VN, der UNO-Menschenrechtskonvention, der europäischen Menschenrechtskonvention und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eine neue definitorische Ausprägung erhalten. Bei der Begründung zu Ziffer I wurde hinreichend belegt, daß diese Menschenrechte im Iran zur Zeit nicht gegeben sind und in absehbarer Zukunft nicht gegeben sein werden, so daß eine Abschiebung in den Iran der Menschenwürde und humanitären Aspekten zuwiderlaufen würde.

Die ständige Konferenz der Innenminister von Bund und Ländern ist im Asylbereich nachgerade zu dem Zweck tätig, für eine Vereinheitlichung der Asylpraxis in den Ländern zu sorgen. Von ihr wurde bis 1989 ein Abschiebestopp für Flüchtlinge aus Ostblockländern beschlossen, das von ihr beschlossene Abschiebeverbot für afghanische Asylbewerber gilt immer noch; daher wäre es konsequent, ein solches Abschiebeverbot auch für iranische Asylbewerber zu beschließen. Dies gilt um so mehr, da das Ausländeramt Nürnberger-Land am 28. Dezember 1989 versucht hat, einen abgelehnten iranischen Asylbewerber in den Iran abzuschieben.

Der Status von iranischen de-facto-Flüchtlingen ist bislang unzulänglich geregelt, ihre soziale und wirtschaftliche Integration fehlt. Nach der bislang üblichen Verwaltungspraxis wurden abgelehnte iranische Asylbewerber lediglich geduldet.

Vom Wortlaut des § 17 AuslG her wie auch nach der Rechtsprechung bezieht sich die Duldung nur auf ein vorübergehendes Abschiebungshindernis. In der Begründung zu I wurde dargelegt, daß sich die Menschenrechtssituation im Iran in absehbarer Zukunft nicht verbessern wird; deswegen ist die Erteilung einer Duldung für abgelehnte iranische Asylbewerber nach dem geltenden AuslG rechtsfehlerhaft.

Die Lebenssituation der de-facto-Flüchtlinge ist äußerst unmenschlich. Aus dem humanitären Grund ist ihnen daher eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Zu Ziffer 3:

Nach Artikel 3 der Anti-Folterkonvention darf ein Vertragsstaat eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden. Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, haben die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich des Umstandes, daß in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht, zu berücksichtigen. Am 8. Februar 1989 hat der Deutsche Bundestag die Anti-Folterkonvention ratifiziert. Bei der Begründung zu I wurde belegt, daß im Iran die Voraussetzungen nach Artikel 3 gegeben sind. Die Nichtanwendung des Artikels 3 in einigen Bundesländern würde auch in der Konsequenz bedeuten, daß man Personen in ein Land abschiebt, wo eine ständige Praxis der Verletzung der Menschenrechte herrscht; hinsichtlich abgelehnter iranischer Asylbewerber hieße dies, sie der Gefahr der Folter oder der Hinrichtung auszusetzen; dieses aber wäre mit unserer an den Grund- und Menschenrechten orientierten Verfassungsordnung nicht zu vereinbaren.

Zu Ziffer 4:

Im Oktober 1989 hat der Auswärtige Ausschuß die oberflächliche Art der Lageberichte des AA bemängelt; die Ziffer 4 zieht daraus die Konsequenz.

Zu Ziffer 5:

In der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN mußte der Bundesminister des Innern am 26. Juni 1989 einräumen, daß sich Entscheider des Bundesamtes bei der Begründung ihrer Ablehnung auf Aussagen hoher iranischer Politiker und Geistlicher berufen. Dies ist wirklichkeitsfremd; es liegt in der Natur von Unrechtsregimen, Verstöße gegen die Menschenrechte nicht zuzugeben. Der Antrag zieht daraus die Konsequenz.

Zu Ziffer 6.:

Durch eine ständige Verschärfung der Einreise- und Visavergabepraxis wurde es politisch Verfolgten im Iran nahezu unmöglich gemacht, in den Geltungsbereich des GG zu gelangen, um dort einen Antrag auf Asyl stellen zu können. Dies bedeutet de facto eine Aushöhlung des Grundrechts auf Asyl. Der Antrag zieht daraus die Konsequenz.

Zu Ziffer 7:

Nach Nummer 2 des Schlußprotokolls des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens bedürfen asylberechtigte Perser der Zustimmung der iranischen Regierung, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wollen. Diese ist jedoch so gut wie

nie zu bekommen. Nach der bundesdeutschen Verwaltungspraxis wird hier lebenden Iranern die Genehmigung zur Einbürgerung erst nach einem ununterbrochenen Inlandsaufenthalt von 30 Jahren gewährt.

Zu Ziffer 8:

Die Einführung der Visapflicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren hatte zur Folge, daß diese nicht mehr allein in die Bundesrepublik Deutschland einreisen konnten. 95 Prozent dieser Kinder und Jugendlichen kommen aus Krisengebieten wie dem Iran, dem Libanon, der Türkei und Sri-Lanka.

Nach dem Haager Minderjährigenschutzabkommen müssen solche Kinder und Jugendliche wie deutsche Kinder behandelt werden. Die Flucht von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist häufig eine Verzweiflungsaktion von Eltern, die ihre Kinder vor Krieg, Not und Elend in Sicherheit bringen wollen. Nach einer Aussage der früheren Berliner Jugendsenatorin Frau von Braun-Stützer tragen einige Kinder aus dem Iran Foltermerkmale. Es ist hinreichend dokumentiert, daß Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren im Iran häufig willkürlicher Festnahme, der Folter und der Hinrichtung ausgesetzt sind.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333